

S1 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

In Zeile 99 einfügen:

§ 6 Frauen-, Inter-, Trans*-Statut (FINTA*-Statut)

Durch das Akronym FINTA* sind Frauen*, sowie Inter*, nicht-binäre und Trans* Personen, sowie Menschen, die sich ohne Geschlechtsidentität erleben ("agender") bezeichnet. Auch andere Selbstbezeichnungen von Menschen, die sich nicht mit den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, wie beispielsweise genderqueer, sind eingeschlossen. Die Selbstidentifikation ist ausschlaggebend, ob eine Person zur Gruppe der FINTA* gehört.

Das FINTA*-Statut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND RLP und richtet sich nach ihrem queerfeministischem Leitbild. Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND RLP ist die Verwirklichung der Rechte und Interessen sowie der Förderung politischer Teilhabe und Sichtbarkeit von FINTA* Menschen, die sich nicht mit bzw. in den gesellschaftlichen Kategorien männlich oder weiblich identifizieren, sowie Inter- und transgeschlechtliche Menschen, werden in feministischen Bewegungen teils heute noch oder sogar wieder verstärkt unsichtbar gemacht oder sogar bewusst ausgegrenzt. Dabei leiden diese mindestens in gleichem Maße unter den Vorstellungen und Erwartungen derselben patriarchal geprägten Gesellschaft. Solche Ausgrenzungen und Diskriminierungen verurteilen wir. Deswegen wollen wir mit diesem Statut alle betroffenen Mitglieder sichtbar machen (FINTA*) und Strukturen der Anerkennung sowie politischer Teilhabe schaffen.

RLPÜber allem steht für uns die geschlechtliche Selbstbestimmung. Fremdbestimmungen über die eigene geschlechtliche Identität akzeptieren wir nicht. Mit diesem Statut werden somit konkrete Maßnahmen bestimmt, welche FINTA* in der GRÜNEN JUGEND RLP stärken und deren Einbindung, Sichtbarkeit und Förderung gewährleisten. Es reicht aber als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht. Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, struktureller Diskriminierung entgegen zu treten. Unsere Zielsetzung ist es, weitere Veränderungen voranzutreiben.

Von Zeile 101 bis 104 einfügen:

(1) Mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder aller gewählten Gremien des Landesjugendverbandes müssen Frauen-, Inter-, Trans*-Personen (FINTA*) sein, dies gilt auch für deren Stellvertreter*innen. Von der Quotierung darf nur aufgrund eines Frauen-, Inter-, Trans*-Votums abgesehen werden.Dieses passiert über ein FINTA*-Forum.

(2)FINTA*-Forum: Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden, stimmberechtigten FINTA* unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein FINTA*-Forum abhalten wollen. Die anwesenden FINTA* beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der weiteren Mitglieder und teilen nach Ende des FINTA*-Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit.

S2 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 157 bis 159:

verwenden, auf die Gleichberechtigung hinarbeiten. Spezielle ~~Frauenveranstaltungen~~, FINTA*-
Veranstaltungen, Vorträge und Informationen sollten regelmäßig stattfinden, der Vorstand ~~ist dafür
mitverantwortlich~~.

sowie das Bildungsteam sind dafür gemeinsam verantwortlich. Auch wird darauf geachtet, dass die
Perspektive von migrantisierten Menschen und Mitgliedern, sowie von Menschen aus marginalisierten
Gesellschaftsgruppen in alle Prozesse miteinbezogen wird.

S3 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller

Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 160 bis 164 löschen:

~~§ 7 „Definition Frauen-, Inter-, Trans*-Person“~~

~~Als Frauen-, Inter-, Trans*-Person gilt jede Person, die nicht cis-männlich ist, also alle Personen die sich als weiblich identifizieren, Intersexuell sind und oder sich nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.“~~

Begründung

Siehe ÄA zum FINTA*-Statut

S4 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller

Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

In Zeile 169 einfügen:

- Fachforen welche von der Landesmitgliederversammlung einberufen werden.

S5 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 214 bis 268:

- ~~1. Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung (LMV). Er vertritt den Landesverband nach außen und zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Seine organisatorische und politische Arbeitsteilung regelt der Landesvorstand intern.~~

1. Der ehrenamtlich tätige Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte der GRÜNEN JUGEND RLP im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung aus. Er vertritt die GRÜNE JUGEND RLP nach innen und außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RLP. Der Landesvorstand stellt die Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle ein. Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen regelmäßigen Austausch mit den Kreisverbänden zu pflegen und diese anhand von konkreten Formaten an der politischen Arbeit des Landesverbandes zu beteiligen.

Zentrale Kernaufgaben des Landesvorstands sind zudem:

a.) Finanzangelegenheiten, b.) Öffentlichkeitsarbeit, c.) interne Vernetzung und Koordinierung der Kreisverbände, d.) Koordinierung von Bildungsangeboten, e.) Bündnisarbeit und Kooperation.

- ~~2. Der Landesvorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, darunter mindestens eine Frauen-, Inter-, Trans*-Person, einer*m Schatzmeister*in, einer*m politischen/m Geschäftsführer*in und 4 Beisitzer*innen zusammen. Ein Mitglied des Landesvorstands ist gleichzeitig Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt entsprechend dem Frauen-, Inter-, Trans*-Statut. Die Frauen-, Inter-, Trans*-Plätze sind bis zum letztmöglichen Wahltermin der Amtszeit freizuhalten. Sprecher*innen, Schatzmeister*in sowie politische Geschäftsführung sind einzeln zeichnungsberechtigt.~~

2. Der Landesvorstand setzt sich jeweils zusammen aus: a.) zwei gleichberechtigten Sprecher*innen, davon mindestens eine FINTA*, b.) einer/m Schatzmeister*in, c.) einer/m Politischen Geschäftsführer*in und d.) vier Beisitzer*innen.

- ~~3. Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Landesmitgliederversammlung (LMV) in geheimer Wahl auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Insgesamt ist eine Wahl in den Landesvorstand in Folge nur vier Mal möglich. Die Amtszeit der Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist an die Amtszeit des entsprechenden Gremiums von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gekoppelt.~~

3. Die Sprecher*innen, die/der Schatzmeister*in und die/der politische Geschäftsführer*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der geschäftsführende Landesvorstand sowie der Landesvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA* bestehen.

3.1. Die Verantwortungen im Landesvorstand belaufen sich wie folgt:

a.) Die Sprecher*innen leiten und repräsentieren den Verband gegenüber der Öffentlichkeit. Dazu gehört vor allem die Bündnisarbeit und die Kommunikation mit der Presse.

b.) Der/Die Politische Geschäftsführer:in und kümmert sich um die thematische und programmatische Arbeit des Verbandes. c.) Der/Die Schatzmeister:in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Kassenführung und die finanzielle Abrechnung. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich. Der/Die Schatzmeister:in ist an die Beschlusslage des Landesvorstandes gebunden.

~~4. Mitglied des Landesvorstandes kann nicht werden, wer im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND bzw. der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder im geschäftsführenden Landesvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz ist.~~

d.) Ein Mitglied des Landesvorstands ist gleichzeitig Vertretung in den Gremien von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

e.) Ein*e der Beisitzer*innen ist gleichzeitig FINTA*-politische Sprecher*in.

f.) Ein*e der Beisitzer*innen ist zuständig für die Anbindung von Neumitgliedern.

g.) Ein*e der Beisitzer*innen ist verantwortlich für die Umsetzung der Anti-Rassismus-Strategie.

h.) Ein*e der Beisitzer*innen ist Beauftragte*r für ländliche Räume & strukturschwache Regionen.

~~5. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung (LMV) insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrages.~~

4. Der Landesvorstand wird auf der Landesmitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist drei mal (also insgesamt drei Verbandsjahre) in das gleiche Amt in Folge möglich. Ab einer möglichen Wiederwahl nach zwei Amtsjahren in das gleiche Amt in Folge benötigt der/die Kandidat*in mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei einem vorzeitigen Rücktritt aus dem geschäftsführenden Landesvorstand wählt der Landesvorstand eine*n kommissarische*n Nachfolger*in bis zur nächsten Landesmitgliederversammlung.

~~6. Mitglieder des Landesverbandes, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz (GJ RLP) stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.~~

5. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP und im Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND, des Bundesvorstandes von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, des Europaparlamentes, des Deutschen Bundestages oder des Landtages Rheinland-Pfalz schließt sich ebenso aus, wie ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND RLP.

~~7. Die Sitzungen des Landesvorstandes sind grundsätzlich öffentlich. Telefonkonferenzen des Landesvorstandes, auf denen Beschlüsse gefasst werden können, gelten als Sitzung. Beschließt der Landesvorstand nach seiner Geschäftsordnung die Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes, so ist dieser Beschluss im mitgliederöffentlichen Teil des Protokoll kurz zu begründen.~~

6. Die Mitglieder des Landesvorstandes können von der Landesmitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag sechs Wochen vor der LMV gestellt wurde. Der Antrag muss der Einladung beigefügt werden.

~~8. Der Landesvorstand soll mindestens drei Sitzungen – Telefonkonferenzen ausgenommen – jährlich außerhalb von Mainz durchführen. Dabei sind verschiedene Orte mit aktiven Kreisverbänden unter Einbindung vorhandener Strukturen zu bevorzugen. Auf jeder LMV ist~~

~~eine Übersicht der Sitzungen des Landesvorstand seit der letzten LMV mit Angabe von Datum und Tagungsort auszulegen und an das Protokoll der LMV anzuhängen.~~

7. Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind gleichberechtigt und in politischen Fragen einzelvertretungsberechtigt. Der Landesvorstand ist gemeinsam für den Haushalt verantwortlich.

~~9. Einladungen für die Sitzungen des Landesvorstands müssen über die eine geeignete Mailingliste an die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz versendet und auf der Website des Verbandes angekündigt werden.~~

8. Der Landesvorstand muss mindestens einmal jährlich und auf Antrag einer Landesmitgliederversammlung in Textform einen Rechenschaftsbericht vorlegen.

~~10. Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung (LMV) nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Landesmitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde. Satzungsändernde Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen, die aufgrund eines Beschlusses der aktuellen MV nötig werden, um eine in sich schlüssige Satzung zu haben, können selbstverständlich durchgeführt werden.~~

9. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

Begründung

Zur Wahl des LaVo siehe GO der LMV.

Siehe GO des LaVo.

S6 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Nach Zeile 332 einfügen:

§16 Kostenerstattung

1. Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Referent*innen oder Beschäftigten bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). Außerdem können Fahrtkosten von Teilnehmer*innen an Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND RLP erstattet werden, wenn sie ordnungsgemäß in die Teilnehmer*innenliste eingetragen sind.
2. Erstattet werden grundsätzlich nur die nachgewiesenen Kosten gegen Belege im Original. In begründeten Ausnahmefällen von Verpflegungsmehraufwand kann der Landesvorstand Pauschalbeträge beschließen, um den Erstattungsaufwand zu verringern. 3. Es ist grundsätzlich die jeweils günstigste Verbindung zwischen dem Wohn- und Veranstaltungsort zu wählen. Erstattet wird auf Grundlage des BahnCard 50-Tarifs (2. Klasse). Gruppenfahrten sind ausdrücklich erwünscht. Dann sind die jeweiligen Mitfahrer*innen anzugeben. Mehrkosten für Fahrten mit einem IC/ICE werden nur für Mitglieder des Landesvorstandes, Referent*innen und Mitarbeitende übernommen. Bei begründeten Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand im Einzelfall.
4. Nahverkehrskosten am Veranstaltungsort werden zwischen dem nächstgelegenen Bahnhof und dem Tagungsort erstattet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden auch die Kosten für Fahrten zwischen dem Tagungsort und der Unterkunftsstätte erstattet.
5. Flüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.
6. Taxikosten oder Fahrten mit dem PKW werden nur erstattet, wenn die Fahrt nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden kann oder dies nicht zumutbar ist. Über die Zumutbarkeit entscheidet im Einzelfall der Landesvorstand. Pro selbst gefahrenen PKW-Kilometer werden 0,08 € erstattet. Die Antragsteller*innen werden angehalten, die Kosten für den Verband so niedrig wie möglich zu halten.
7. Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen.
8. Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsregelungen erfasst sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.
9. Erstattungsanträge sind bis spätestens sechs Wochen (Poststempel) nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstanden sind, in der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Personen, die aufgrund ihrer Funktion für die GRÜNE JUGEND RLP erwartbar mehrfach Belege einreichen, können diese auch quartalsweise einreichen, um den Erstattungsaufwand zu bündeln. Erstattungsanträge aus dem vierten Quartal sind bis zum 15. Dezember des laufenden Kalenderjahres einzureichen, Belege nach dem 15. Dezember können bis zum 15. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres nachgereicht werden. Danach verfällt jeder Anspruch auf Kostenerstattung. 10. Erstattungsanträge sind auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Über Ausnahmen von den in dieser Finanzordnung getroffenen Regelungen entscheidet in zu begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

S7 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 163 bis 164 einfügen:
oder sich nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.”

Nicht-Cis-Personen-Forum

Bei Themen und Diskussionen, die das Selbstbestimmungsrecht der Nicht-CisPersonen betreffen, kann auf Antrag einer dieser Personen eine Versammlung der Nicht-Cis- Personen einberufen werden (Nicht-Cis- Personen-Forum). Spricht sich das Nicht-Cis-Personen-Forum gegen einen Antrag aus, kann dieser von der Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

S8 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 163 bis 164 einfügen:
oder sich nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.”

Landes-FINTA*-Treffen

Der Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND RLP wird dazu aufgerufen, einmal jährlich ein Treffen aller FINTA* zu organisieren und die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Treffen ist für alle FINTA*, die Mitglieder sind, öffentlich und soll zur Vernetzung dienen. Das Treffen kann auch in digitaler Form stattfinden. Die Organisator*innen des Treffens können sich dazu entscheiden, einzelne Programmpunkte für andere Personen zu öffnen

S9 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 163 bis 164 einfügen:
oder sich nicht mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren.”

Politische Weiterbildung

Die politische Weiterbildung hat bei der GRÜNEN JUGEND RLP einen hohen Stellenwert. Bei Seminaren und Veranstaltungen wird angestrebt, dass FINTA* mindestens die Hälfte der Teilnehmer*innen ausmachen. Falls ein Auswahlverfahren notwendig ist, werden FINTA* bei gleicher Qualifikation bevorzugt. Zudem ist bei der Organisation und Planung von Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND NRW, z.B. bei Seminaren oder Podiumsdiskussionen, darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der eingeladenen Referent*innen FINTA* sind.

S10 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Katharina Müller
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Nach Zeile 268 einfügen:

9.1 Transparenz der Finanzen des Landesvorstands:

Der Landesvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben; er wird von der/dem Landesschatzmeister*in unterzeichnet. Der gesamte Landesvorstand ist für die Einhaltung des von der Landesmitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Der/die Landesschatzmeister*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

S11 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Dennis Petrovic (KV Mainz)
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 57 bis 58 einfügen:

4. Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5.
 - Die Mitgliedsverbände und -gruppen sind nicht berechtigt, Voten für kandidierende Personen zur Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahl Rheinland-Pfalz, die Bundestagswahl oder die Wahl des Europäischen Parlaments zu vergeben, es sei denn, es handelt sich um kandidierende Personen des jeweiligen Kreis- oder Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für eine Direktwahl in den Bundes- oder Landtag.

Begründung

Da bei der letzten Listenaufstellung zur Wahl des Bundestages mehrere Personen Votenträger von verschiedenen (teils inaktiven) Kreis- bzw. Ortsverbände der GJ waren, wurde unser Landesvotum verwässert. Die Partei lässt erfahrungsgemäß nur ein Votum durch die GJ zu. Da das Landesvotum durch alle Mitglieder der GJ Rheinland-Pfalz vergeben wird, bei Kreis- bzw. Ortsverbandvoten jedoch lediglich nur ein kleiner Teil wählen kann, ist es deutlich demokratischer, wenn nur der Landesverband Voten vergeben darf. Nur dann ist sichergestellt, dass alle Stimmen von allen Mitgliedern der GJ in Rheinland-Pfalz gleich viel zählen.

Unterstützer*innen

Joachim Janas (KV Mainz-Bingen)

S12 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Dennis Petrovic (KV Mainz)
Tagesordnungspunkt: TOP 7 Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 57 bis 58 einfügen:

4. Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in § 11.

Von Zeile 95 bis 97:

5. der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied vor dem **Bu**Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen.

Nach Zeile 171 einfügen:

- Landesschiedsgericht

Nach Zeile 279 einfügen:

§ 11 Landesschiedsgericht

1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für: a) die Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz, bei i) Streitigkeiten von Mitgliedern/ Basisgruppen untereinander ii) Streitigkeiten von Mitgliedern/Basisgruppen und Organen des Landesverbandes iii) Streitigkeiten zwischen Landesverbandsorganen unter sich; b) die Entscheidung über Ausschlussanträge, c) die Entscheidung über Einsprüche gegen Zurückweisung oder Nichtbefassung eines Mitgliedsantrages an den Landesverband, d) Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung; e) die Überprüfung der Konformität von Voten mit der Satzung, f) die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen und Beschlüssen der Landes-, Kreis- und Ortsverbände, näheres im Bezug auf die Wahlen und Beschlüsse der Kreis- und Ortsverbände regelt der Absatz 4, g) Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsgerichte der Kreis- und Ortsverbände, soweit vorhanden.
2. Das Landesschiedsgericht besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei Beisitzer*innen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen keine Mitglieder in Gremien der GRÜNEN JUGEND auf Landes- oder Bundesebene sein und stehen in ihrer Tätigkeit unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
3. Das Nähere regelt die Landesschiedsordnung, die von der Landesmitgliederversammlung beschlossen wird.
4. Kreis- und Ortsverbände können eigene Schiedsgerichte einführen. Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz für Entscheidungen der Schiedsgerichte der Orts- und Kreisverbände. Existiert in einem Orts- oder Kreisverband kein eigenes Schiedsgericht, so ist das Landesschiedsgericht in erster Instanz zuständig, sofern keine anderweitige Regelung getroffen wurde.

Begründung

Damit wir Streitigkeiten besser klären und die Votenvergabe durch den Landesverband auch wirklich kontrollieren können, wollen wir ein Landesschiedsgericht einführen. So können wir als Verband selbst über wichtige Fragen entscheiden – zum Beispiel bei Unklarheiten in der Satzung oder bei Konflikten rund um Voten –, ohne auf das Bundesschiedsgericht angewiesen zu sein.

Gerade weil solche Themen für uns im Landesverband oft eine große Rolle spielen, beim Bund aber vielleicht nicht ganz oben auf der Liste stehen, ist es sinnvoll, hier eigene Strukturen zu schaffen. Außerdem könnten wir mit einem eigenen Schiedsgericht deutlich flexibler reagieren – zum Beispiel mit einstweiligen Anordnungen, was das Bundesschiedsgericht aktuell nicht leisten kann.

§ 2 Abs. 3 Satz 2 der Bundesschiedsordnung folgend ist es Landesverbänden erlaubt, ein eigenes Schiedsgericht einzurichten.

S13 Satzung der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz

Antragsteller*in: Joachim Janas (KV Mainz-Bingen)

Satzungstext

Von Zeile 57 bis 58 einfügen:

4. Landesverbandes haben keinerlei inhaltliche oder organisatorische Weisungsrechte. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5.
 - Nur die Landesmitgliederversammlung darf Voten für überregionale Wahlen vergeben. Orts- und Kreisverbände dürfen nur für selbige Kommune zu Kommunalwahlen Voten vergeben.

Begründung

Im Sinne der Grundsätze von präzisen und eindeutigen Satzungen, die auch möglichst kurz und nicht doppelt sowie in Einzelbenennung ausarten soll, schlage ich nur zwei Sätze vor. Dazu die Ausführung / textliche Festsetzung zur Interpretation: Die Kreis- und Ortsverbände, der Landesvorstand, das Bildungsteam, Arbeitsgemeinschaften und alle weiteren Gliederungen der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz sind nicht berechtigt, eigenständig Voten für kandidierende Personen zur Aufstellung der Wahllisten für die Landtagswahl Rheinland-Pfalz, die Bundestagswahl oder die Wahl des Europäischen Parlaments zu vergeben. Dieses Privileg bleibt der Landesmitgliederversammlung als oberstes Gremium der GRÜNEN JUGEND Rheinland-Pfalz vorbehalten. Sie dürfen jedoch der Landesmitgliederversammlung ausschließlich eigene Mitglieder der jeweiligen Gliederung als KandidatInnen vorschlagen, die dann einer Bestätigung benötigt. Kreis- und Ortsverbände der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz können Voten für kandidierende Personen des jeweiligen Kreis- oder Ortsverbandes der Grünen Jugend Rheinland-Pfalz für eine Direkt- oder Listenwahl auf selbiger kommunaler Ebene zu Ortsgemeinde- Stadtrats-, Kreistags-, Ortsvorsteher:innen, Bürgermeister:innenwahlen vergeben.